

BGE 56 III 209

Bundesgericht (BGE), 1930-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_56_III_209

FR: ATF 56 III 209

IT: DTF 56 III 209

Volltext

SchuldheLreihungs- und KonkursrachL. PoursuiLe eL railiLe. I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREEmUNGS- UND KONKURSKAMMER ARR~TS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 53. Entlche1c1 vom 13. November 1930 i. S. Frau Müller. Will die Konkursverwaltung (und die Gläubigerversammlung) eine Eigentumsansprache der Ehefrau des G e m e i n s c h u I d n e r s anerkennen, so können einzelne Konkursgläubiger nach' Art. 2 60S c h K G Abt l' e tun g des Rechtes der Konkursmasse auf den betreffenden Gegenstand verlangen, auch wenn die Abweisung der Eigentumsanspra.che der Ehefrau die Zulassung eines grösseren Teiles ihrer Fra u eng u t s f 0 r der u n g in der v i e r t e n K I 80 's s e nach sich ziehen wird. Lorsque l'administration de 180 faillite (ou l'assemblee des crea.n- ciers) admet une revendication de proprwte de la part de la lemme du laüli, tout crea.noier est fonde, sui1-'ant l'art. 260 LP. a dema.nder La eesBion du droit de 180 masse sur le bien revendique, lors meme que le rejet de 180 revendication aurait pour effet d'entrainer l'insorption en q:u,at1'Üme cla8se d'une part plus importante de la creance de La lemme du chel de 8eB apports. Allorch~ l'amministrazione del fallimento (0 l'assemblea dei creditori) ammette uns rivendioazione di proprieta. della moglie del fallito, ogni oreditore puö chiedere, giusta l'art. 260 LEF, Ia cessione dei diritto della massa sulla cosa rivendicata quand'anche Ia reiezione della rivendicazione di proprieta. a.vesse per conseguenza l'isorizione in quarta classe d'une parte piu important-e del credito della moglie per i suoi apporti. AB 68 III - 1931) 16 210 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht_ N° 53. Im summarischen Konkursverfahren über ihren Ehe- mann meldete die Rekurrentin während der Eingabefrist « folgende Forderungen und Ansprüche» « zur Kollokation , und zur sonstigen Vormerknahme» an: « 1. Frauengutsforderung : Fr. 37,500 ... a) Rm. 15,000... Frau Hermine Müller-Henning hat diesen Betrag zu ihrer Verheiratung mit dem Gemein- schuldner vom 9. Februar 1910 als Patengeschenk von Herrn Hermann Josef Holländer erhalten b) Rm. 15,000 aus der Erbschaft vom Paten und Onkel Hermann Josef Holländer, welche Frau Hermine Müller geb. Henning am 5. Februar 1914 zur Geburt der Tochter Herta Mathilde Müller durch Frau Mathilde Hen.ning er- halten hat.... (Beide angemeldeten Beträge von total 30,000 Rm. sind von Frau H. Müller-Henning eingebracht und für den Gemeinschlidner und die Familie, insbe- sondere den Haushalt aufgebraucht worden). c) Die vorerwähnte Frauengutsforderung von 30,000 Rm., welche beim Einbringen in Schweizerfranken um- gewechselt wurde, repräsentiert zu dem damaligen Vor- kriegskurs einen Betrag von 37,500 Schw. Franken. Gemäss Art. 219 SchKG ist die Hälfte dieser einge- brachten Frauengutsforderung privilegiert, somit der Betrag von Schw. Fr. 18,750 ... in der IV. Klasse zu kollozieren. 2. - Die sämtlichen bei der A. Welti:"Furrer A. - G. eingelagerten Möbel und andern Gegenstände sind Eigen- tum von Hermine Müller geb .. Henning ... » Konkursinventar und Kollokationsplan wUrden vom 5. bis 15. Februar 1930 öffentlich aufgelegt. In des ersteren Abteilung « Eigentumsansprachen » sind die Inventarum- mern der Gegenstände zusammengestellt, welche die Rekurrentin «

vindiziert», und am Schluss ist als Verfügung der Konkursverwaltung vorgemerkt : « Sämtliche Ansprachen werden anerkannt unter Vorbehalt von Art. 260 SchKG. Bekanntgabe dieser Verfügung an die Gläubiger durch Auflegung des Inventars mit Frist zur Bestreitung bis 15. Februar 1930 ». Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 53. 211 Im Kollokationsplan, IV. Klasse, ist angeführt : « (Frau Hermine Müller geb. Henning.... fordert: Das gesetzliche Privilegium für das eingebrachte Frauengut von 30,000 M. a 123.20 = 36,960 Fr. Diese 30,000 M. bilden 2 Patengeschenke per je 15,000 M. von Hermann Josef Holländer an die Ehefrau des Kridars ... Dieses Geld, welches beim Einbringen in Schweizerfranken umgewandelt wurde, ist vom Kridar zur Bestreitung von Geschäftsschulden und Haushaltungskosten verwendet worden. Das Frauengut beträgt : Fr. 36,960 s. oben. Fr. 39,600 Anschaffungswert des vindizierten Mobiliars. Fr. 76,560 % hievon Fr. 38,2x() abzüglich Mobiliar Fr. 39,6(;)0 - Fr. 1,320 Privilegiert ~- Fr. V. Klasse 36,960 Fr.) Im Kollokationsplan, V. Klasse, heisst es : « Frau Hermine Müller-Henning ... fordert Nicht privilegiierter Teil der Frauengutsforderung gemäss Koll. Pl. Nr. 5 vorn 36,960 Fr. » Am Schlusse des Kollokationsplanes sind die Verfügungen der Konkursverwaltung zusammengestellt, wonach « die ... Forderungen werden nach Bestand, Höhe und Rang anerkannt ». Während der Auflage des Inventars teilten vier Konkursgläubiger, die Rekursgegner, mit Forderungen von zusammen über 100,000 Fr. der Konkursverwaltung mit, dass sie die Eigentumsansprache der Rekurrentin gemäss Art. 260 Abs. I SchKG an Stelle der Masse bestreiten wollen, und verlangten Abtretung der bezüglichen Masse-rechtsansprüche. Die Konkursverwaltung stellte die verlangten Abtretungen aus und setzte der Rekurrentin gemäss Art. 242 Abs. 2 SchKG Frist zur Klage gegen die Zessionare der Konkursmasse. Die Rekurrentin erhob zwar Klage, führte aber gleichzeitig Beschwerde gegen die 212 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 53. Abtretungen mit dem Hauptantrag auf Aufhebung derselben. Der Beschwerdebegründung ist zu entnehmen: « Nach konstanter Theorie und Praxis kann eine Abtretung • von Rechten nach Art. 260 SchKG nur dann erfolgen, wenn aus dieser Abtretung der Konkursmasse ein Schaden nicht entsteht ... Nun ergibt sich aber im vorliegenden Falle, dass durch die Abtretung der Rechtsansprüche der Konkursmasse selber ein Schaden droht ; denn wenn die die Abtretung verlangenden Gläubiger mit ihren Bestreitungen der Vindikation der Beschwerdeführerin durchdringen, so hat dies zur Folge, dass die Konkursmasse der Möglichkeit beraubt wird, die Frauengutsforderung ... durch Verrechnung mit den vindizierten Gegenständen im Wertungsverfahren günstig zu erledigen. Wenn nämlich die Abtretungsgläubiger in den Vindikationsprozessen obsiegen, so hat dies zur -Folge, dass die Frauengutsforderung ... mit 38,280 Fr. in vierter Klasse privilegiert und bar bezahlt werden muss ... Die Konkursmasse verliert damit die Chance der günstigen Verrechnung der Rekurrentin gegenüber und wird dadurch schlechter gestellt. Sie erleidet einen Nachteil, weshalb die Abtretung zu verweigern ist.» Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 11. Juli 1930 die Beschwerde abgewiesen. Diesen Entscheid hat die Rekurrentin 'an das Bundesgericht weitergezogen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : Die Vorinstanz ist der Betrachtungsweise der Rekurrentin gefolgt, jedoch zur Abweisung der Beschwerde gestützt auf die Feststellung gelangt, dass die mutmasslichen Konkurskosten den Schätzungswert der freien Konkursaktiven übersteigen, weshalb an die Gläubiger der fünften Klasse ohnehin keine Dividende verteilt werden könne, gleichgültig ob die Rekurrentin mit einem Teil ihrer Forderung in der vierten Klasse zugelassen werde, also die Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. XO 53. 213 Abtretung ihnen unter keinen Umständen Schaden zufügen könne. Diese Betrachtungsweise erweckt

Bedenken, die vorliegend bereits insofern aktuell geworden sind, als sich aus den eingeforderten Konkursakten ergibt, dass inzwischen für eines der Hauptaktiven ein die Schätzungssumme weit übersteigender Erlös erzielt worden ist, was die Berechnungen der Vorinstanz erschüttert; zudem darf nicht ausser acht gelassen werden, dass derartige Berechnungen auch durch Entdeckung neuen Konkursmassenvermögens nach Schluss des Konkursverfahrens überholt werden können. In der Tat erheischt die von der Rekurrentin aufgeworfene Rechtsfrage eine grundsätzliche Lösung, für welche der von den Parteien mehrfach angerufene BGE 45 III S. 37 nicht ohne weiteres als Präjudiz anerkannt werden darf, weil damals das Bundesgericht erst zur Entscheidung angerufen wurde, nachdem die Abtretung des Massrechtes auf Bestreitung der Eigentumsansprüche der Ehefrau längst stattgefunden hatte und gestützt darauf der Prozess durchgeführt worden war. Und zwar kann die Lösung nur dahin gehen, dass es den einzelnen Konkursgläubigern unbenommen bleiben muss, die von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsansprüche der Ehefrau des Gemeinschuldners gemäss Art. 260 Abs. 1 SchKG an Stelle der Masse zu bestreiten. Es darf nicht sein, dass die einzelnen Konkursgläubiger untätig zusehen müssen, wie sich die Ehefrau des Gemeinschuldners den Umstand zu nutze macht, dass die Konkursmasse nicht über die zur Prozessführung nötigen Mittel verfügt, um umfangreiche Eigentumsansprüche zu erheben, obwohl sie vielleicht gar nichts oder doch viel weniger in die Ehe eingebracht hat. Somit darf die Abtretung derartiger Massrechtsansprüche nicht von strengeren Voraussetzungen abhängig gemacht werden als bei irgendwelchen anderen Eigentumsansprüchen, welche die Konkursverwaltung anerkennen will, gleichgültig ob die Abweisung der Eigentumsansprüche der Ehefrau die Zulassung eines grösseren Teiles ihrer Frauengutsforderung in der vierten Klasse nach sich ziehen kann. (Damit ist auch ausgesprochen, dass der Abtretung hier, die gleichen Schranken wie bei sonstigen Eigentumsansprüchen gesetzt sind, sobald die Anerkennung durch die Konkursverwaltung nicht schlechthin, sondern als Bestandteil eines Vergleiches erfolgt, der auch noch andere Streitpunkte umfasst als gerade nur die Eigentumsansprüche an denjenigen Gegenständen, an welchen die Konkursverwaltung sie anerkennen will.) Allein der einzelne Konkursgläubiger, der die Anerkennung einer Eigentumsansprüche der Ehefrau nicht ohne weiteres gelten lassen, sondern Abtretung verlangen will, um die Konkursmasse gegen die Eigentumsansprüche zu verteidigen, wird nicht von vorneherein damit rechnen dürfen, dass, gleichwie bei der Bestreitung anderer Eigentumsansprüche, einfach der Verwertungserlös der betreffenden Gegenstände das «Ergebnis» darstellt, das er gemäss Art. 260 Abs. 2 SchKG zur vorzugsweisen Deckung seiner eigenen Forderung in Anspruch nehmen kann. Denn die Abtretung darf den übrigen Konkursgläubigern nicht zum Schaden gereichen, was der Fall wäre, wenn das Konkursmassenvermögen, anstatt wie im Falle der Anerkennung der Eigentumsansprüche der Ehefrau unter die Gläubiger der fünften Klasse verteilt werden zu können, nun in erster Linie für den in die vierte Klasse einzustellenden Teil der Frauengutsforderung aufgeopfert werden müsste, der nach dem Ausgeführten infolge der endgültigen Wegweisung der Eigentumsansprüche der Ehefrau vielleicht bedeutend höher zu bemessen ist. Indessen kann die Berechnung dieses Prozessgewinnes, die anlässlich der Verteilung zu erfolgen hat, nicht vorweggenommen werden, da sie erst durch den wirklich erzielten Verwertungserlös massgebend beeinflusst wird. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 54. 215 54. Entscheid vom 1. Dezember 1930 i. S. A.-G. ParqueteriG und 13aengeschäft J. Durrer. Der doppelte Ausruf einer Liegenschaft gemäss Art. 141 Abs. 3 SchKG kann auch

dann verlangt werden, wenn die Forderung des betreffenden Grundpfandgläubigers aller Wahrscheinlichkeit nach auch bei einem Ausruf samt der Last gedeckt werden wird (Erw. 2). Frist für die Stellung des Begehrens (Erw. 2). Gläubiger mit erst nach der Dien5tbarkeitse~ichtung erworbenen Faustpfandrechten an Grundpfandtiteln sind selbst dann nicht legitimiert, den doppelten Ausruf zu verlangen, wenn die verfaustpfändeten Grundpfandtitel im Rang der Dienstbarkeit vorgehen (Erw. 3). SchKG Art. 141 Abs. 3, VZG Art. 56 und 129, ZGB Art. 812. La double mise a. prix prevue a.l'art. 141 a1. 3 LP peut etre requise, encore qu'il soit des plus probables que la creance du re~u~ rant sera couverte par la vente aux encheres, meme avec modification de la charge nouvelle (consid. 2). Delai pour formuler cette requisitor: (consid. 2). . Les creanciers qui ont r6\lu ennantisse~ent ~es titres .hypothecaires, posterieurement a. la constitution d'une ,servitude sur l'immeuble grave, n'ont pas qualite pour requerir la double mise a. prix, lors meme que les hypothèques ont un rang superieur a. la servitude (consid. 3). Art. 141 801. 3 LP, 56 et 129 ORI, 812 ces. Il doppio turno d'asta previsto dall' art. 141 cp. 3 ~EF pu~ essere chiesto anche quando sia probabilissimo che il credito dell'istante sam coperto dalla vendita all'incanto eseguita colla menzione dell'onere reale (consid. 2). Termine per presentare l'istanza (consid. 2). . . . I creditori che riceverono in pegno dei titoli Ipotecari, posteriormente alla costituzione d'una servitu sul fondo gravato, non possono chiedere il doppio turno d'asta quando i predetti titoli fossero di grado superiore alla servitu (consid. 3). Art. 141 cp. 3 LEF, 56 e 129 RRF, 12 ce. A. _ Mit Vertrag vom 8. November 1926 verkauften Walter Odermatt, Leo Weber und Leo Lienhard dem Gustav Zollinger die in der Gemeinde Wolfenschiessen befindlichen Liegenschaften No. 318 und 319, bestehend

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.